

Urheberrecht in der Bildungspraxis

Volkshochschulen können Fallstricke umschiffen

Fundierte Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen führen zum souveränen Umgang mit Urheberrechtsfragen und schützen Lehrende, Teilnehmende und Einrichtungen der Weiterbildung vor Forderungen Dritter. In seinem Leitfaden „Urheberrecht in der Bildungspraxis“ erläutert Thomas Hartmann das komplexe Feld von Urheber- und Nutzungsrechten Schritt für Schritt und zeigt, wo die Stolpersteine im Alltag der Bildungspraxis liegen.

Das Themenspektrum reicht von den urheberrechtlichen Grundlagen für die Nutzung von Inhalten und Bildern über Rahmenvereinbarungen mit Verwertungsgesellschaften bis zum Umgang mit Open-Educational-Resources und Creative-Commons-Lizenzen.

Autor Thomas Hartmann (Foto) ist Wirtschaftsjurist, Dozent der beruflichen Weiterbildung und Lehrbeauftragter an Universitäten und Hochschulen. *dis.kurs* sprach mit ihm.

dis.kurs: Urheberrechtliche Fragen werden häufig stiefmütterlich, vielleicht sogar ein wenig sorglos behandelt. Wo lauern für Volkshochschulen denn die größten Gefahren?

Thomas Hartmann: Urheberrechtsverletzungen sind aus rechtlicher, aber auch aus moralisch-ethischer Sicht kaum zu rechtfertigen. Bewusst setzen Volkshochschulen professionell erstellt und ansprechend aufbereitete Materialien ein. Lernumgebungen mit Texten, Bildern, Grafiken, Videos oder Musik befördern Lernprozesse und tragen zum Erfolg von Bildungsangeboten bei. Das gilt



zum Beispiel für Arbeitsblätter im Kursunterricht, online bereitgestellte Übungsaufgaben, im Kurs gezeigte Filme, ausgeteilte Grafiken oder Musik in der Kurspause und beim VHS-Sport. Beim Kopieren, Austeilen, Bereitstellen und Wiedergeben ist im Rahmen von Volkshochschulangeboten zumeist eine entsprechende Nutzungserlaubnis, eine Lizenz, erforderlich.

Von Volkshochschulen kann daher erwartet werden, dass sie ein tragfähiges Lizenzmanagement etablieren. Nachlässigkeiten wären in der Öffentlichkeit wie auch den Teilnehmern, den Dozenten und Rechteinhabern nicht zu vermit-teln. Die besondere Herausforderung für Volkshochschulen besteht darin, dass sie Lizenzab-sprachen in mehrere Richtungen treffen müssen: mit ihren Dozenten und Mitarbeitern, mit Teilneh-mern, mit Verlagen, mit anderen Rechteinhabern und eventuell mit Verwertungsgesellschaften.

Muss sich eine Volkshochschule bei der Zusammenstellung von Materialien oder auch Programmheften aus Ihrer Sicht denn jedes Mal juristisch beraten lassen?

Die Klärung der Urheberrechte ist integraler Bestandteil der täglichen Arbeit an den Volkshochschulen. Daher macht es Sinn, für diesen Kernbestandteil täglicher VHS-Arbeit eine gewisse Expertise aufzubauen. Ansprechpartner mit definierten Verantwortlichkeiten sind – vergleichbar mit dem Datenschutzbeauftragten – zu bestimmen und entsprechend zu schulen. Möglichst vor Durchführung der einzelnen Kurse sollte jeweils konkret sichergestellt werden, dass die erforderlichen Lizenzen eingeholt sind. Dozenten und Teilnehmer sollten nicht nur formal auf die Einhaltung des Urheberrechts verpflichtet und später alleingelassen werden. Vielmehr können für Kursleitende zum Beispiel Inhouse-Workshops durchgeführt, im Übrigen verständliche Merkblätter oder Checklisten aus-gegeben werden. Damit kann eine Volkshoch-

ZUSATZMATERIAL ZU „URHEBERRECHT IN DER BILDUNGSPRAXIS“

Checklisten können kostenlos beim DIE unter die-bonn.de/pp sowie auf der Website des W. Bertelsmann Verlags unter wbv.de/artikel/43---0046 heruntergeladen werden.

schule einen Großteil der typischen Urheberrechtsfragen selbst erledigen. Volkshochschulen sollten sich auch bewusst machen, ob sie sich von ihren Dozenten Nutzungsrechte einräumen lassen. Das sollte schon bei der Beauftragung der Dozenten geregelt werden, wenn diese eigene Materialien für die Kurse erstellen.

Gibt es eine Faustregel, die besagt, was darf und was nicht?

Allgemein gilt im Urheberrecht: Wer urheberrechtlich geschützte Materialien nutzen will, muss dafür bei dem jeweiligen Urheber beziehungsweise Rechteinhaber eine Lizenz einholen. Auf dieses Rechtsprinzip stößt man oft bei Urhebervermerken wie „Alle Rechte vorbehalten“ oder „All rights reserved“. Das gilt vor allem auch für Materialien, die man im Internet abrufen kann. Selbst bereitstellen oder im Unterricht



Thomas Hartmann: *Urheberrecht in der Bildungspraxis. Leitfaden für Lehrende und Bildungseinrichtungen*, erschienen in der Reihe „Perspektive Praxis“, hrsg. vom Deutschen Institut für Erwachsenenbildung (DIE), 124 Seiten, W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld 2014, 19,90 Euro

gesellschaften VG Wort, vor allem Textbereich, und der GEMA, vor allem Musik, Lizenzverhandlungen geführt. Einzelne Volkshochschulen müs-

sen erstens prüfen, ob sie sich auf eine solche Rahmenvereinbarung berufen können, und zweitens, ob die Rahmenvereinbarung die jeweils konkret erforderliche Lizenz einschließt.

Wer das Urheberrecht verletzt, macht sich unter Umständen ja strafbar und begeht nicht „nur“ eine Ordnungswidrigkeit. Ist das auch in der Praxis ein Problem? Oder riskiert man im Zweifelsfall eher teure Abmahnungen und Unterlassungserklärungen?



Auch bei VHS-Materialien sind die Urheberrechte zu beachten.

verteilen darf eine Volkshochschule solche elektronisch verfügbaren Materialien nur, wenn diese ausdrücklich entsprechend zur Nachnutzung – „freie Lizenz“ – gekennzeichnet sind. Ferner bestehen eng definierte gesetzliche Ausnahmen vom Urheberschutz, zum Beispiel die Zitierfreiheit mit genauen gesetzlichen Voraussetzungen. Bei alten Werken ist zu prüfen, ob die gesetzliche Schutzdauer abgelaufen ist.

Die einzelnen Volkshochschulen vor Ort sollten vor allem auch an Rahmenvereinbarungen des Deutschen Volkshochschul-Verbandes mit bestimmten Verwertungsgesellschaften denken. Um typische Lizenzbedarfe zentral abzudecken, hat der DVV zum Beispiel mit den Verwertungs-

Bei weitem nicht jede Urheberverletzung ist strafbar. Verstöße gegen das Urheberrecht werden in erster Linie zivilrechtlich durch die Rechteinhaber und Urheber verfolgt. Vor Gericht landen die wenigsten Fälle. Denn von Gesetzes wegen müssen Rechteinhaber Verstöße zuerst außergerichtlich abmahnen. Bei einer solch formalen Abmahnung muss der Rechteinhaber eine Unterlassungsverpflichtung abgeben, deren Nichteinhaltung mit einer empfindlichen Geldstrafe sanktioniert würde. Mit der Abmahnung können Schadensersatz für die rechtswidrige Nutzung, meistens vor allem aber auch die Kosten für einen eingeschalteten Rechtsanwalt verlangt werden.

Interview: Boris Zaffarana